



Herr Landratspräsident  
Emil Küng  
Rathaus  
8750 Glarus

Glarus, 3. Dezember 2025

### **Motion «Faire Regelung beim Kinderabzug»**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 80 der Landratsverordnung reichen wir folgende Motion ein:

Das Steuergesetz des Kantons Glarus (StG) sei dahingehend anzupassen, dass bei Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern und ohne Leistung von Unterhaltsbeiträgen der Kinderabzug je hälftig auf beide Elternteile verteilt werden kann, sofern das Kind unter der gemeinsamen oder alternierenden Obhut steht.

Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 lit. c StG könnte beispielsweise wie folgt geändert werden:

*Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen als Kinderabzug: Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der allfällige Unterhaltsbeiträge versteuert. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, so kann der Kinderabzug je hälftig oder alternativ ganz von einem Elternteil geltend gemacht werden, sofern das Kind unter der gemeinsamen oder alternierenden Obhut beider Eltern steht.*

#### **Begründung:**

Nach geltendem Recht gilt, dass wenn keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, bei gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern der Kinderabzug jenem Elternteil zusteht, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt (vgl. Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 lit. c StG). Diese Regelung beruht auf der Annahme, dass in solchen Konstellationen stets ein Elternteil zur Hauptsache für den Kindesunterhalt aufkommt.

Diese Annahme entspricht jedoch immer weniger der aktuellen gesellschaftlichen Realität. In zahlreichen Familienmodellen – unabhängig davon, ob die Eltern getrennt oder in einem Konkubinat leben – tragen beide Elternteile die finanzielle Verantwortung für ihr Kind zu gleichen Teilen, sofern das Kind unter gemeinsamer oder alternierender Obhut steht. Der tatsächliche Betreuungs- und Finanzierungsalltag unterscheidet sich damit grundlegend von der vom Gesetz vorausgesetzten klassischen Rollenverteilung.

Entsprechend gerechtfertigt ist es, dass die faktische Gleichverteilung der finanziellen Verantwortung für den Kindesunterhalt auch im Steuerrecht widerspiegelt wird. Die beantragte Anpassung des Steuerrechts trägt zur Gleichbehandlung und Zivilstandsneutralität bei. Ob die Eltern nämlich getrennt oder gemeinsam besteuert werden, soll nicht zu systematischen steuerlichen Benachteiligungen oder ungerechtfertigten Vorteilen führen.

Entsprechend angezeigt und konsequent ist es, dass der im Steuerrecht bedeutende Kinderabzug je hälftig geteilt werden kann (aber nicht muss), sofern keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

Mit der beantragten Anpassung des Steuergesetzes wird eine faire, moderne und zivilstandsunabhängige Regelung des Kinderabzugs geschaffen, die der Lebensrealität vieler Familien entspricht.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die beantragte Anpassung der Angleichung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer dient (im Sinne der vertikalen Harmonisierung). Denn bei der direkten Bundessteuer gilt bereits heute, dass der Kinderabzug unter Umständen je hälftig geteilt wird (vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG).

Wir bitten den Landrat, unsere Motion zu überweisen und dem Regierungsrat den entsprechenden Antrag zu erteilen. Wir danken für die Unterstützung.



Rafaela Hug, Landrätin



Remo Goethe, Landrat



Hans Jenny, Fraktionspräsident